

28.05.91

G - Fz - In

Gesetzesantrag

des Landes Brandenburg

Entwurf eines 7. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder"

A. Zielsetzung

Die Stiftung Hilfswerk für behinderte Kinder soll künftig auch Hilfen für umweltgeschädigte Kinder aus besonders belasteten Gebieten der neuen Länder gewähren.

B. Lösung

Der Zweck der Stiftung und die Zusammensetzung ihrer Organe werden für die neue Zielsetzung ausgeweitet. Aus dem Vermögen der in der ehemaligen DDR tätig gewesenen Parteien wird das Stiftungsvermögen um 500 Millionen DM aufgestockt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

- .. Die Kosten der weiteren Hilfen werden durch das aufgestockte Stiftungskapital und dessen Zinserträge gedeckt.

28.05.91

G - Fz - In

Gesetzesantrag

des Landes Brandenburg

Entwurf eines 7. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung
einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder"

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
BRANDENBURG

Potsdam, den 27. Mai 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Präsidenten des Senats
und Ersten Bürgermeister
Dr. Henning Voscherau

Sehr geehrter Herr Präsident,

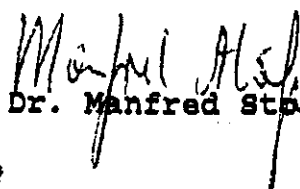
die Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage
beigefügten

Entwurf eines 7. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Errichtung einer Stiftung "Hilfswerk für be-
hinderte Kinder"

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu
beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Manfred Stolpe

Anlage

Entwurf eines 7. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung
einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder"

Das Gesetz über die Errichtung einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder" vom 17.12.1971 (BGBl. I S. 2018) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.1988 (GBl. I. S. 1052) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird der Name der Stiftung geändert in "Hilfswerk für behinderte und umweltgeschädigte Kinder".

2. Nach § 2 wird § 2 a eingefügt:

- (1) Weiterer Zweck der Stiftung ist es, Kindern aus besonders umweltbelasteten Kreisen und kreisfreien Städten insbesondere im Beitrittsgebiet nach Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31.08.1991 (BGBl. II S. 898), die einen Gesundheitsschaden erlitten haben oder bei denen ein Gesundheitsschaden eintreten droht, vorbeugende Gesundheitshilfen durch Erholungskuren zu gewähren.
- (2) Durch Förderung von Einrichtungen, Forschungs- und Erprobungsvorhaben die dauerhafte Wiederherstellung der Gesundheit dieser Kinder zu unterstützen.
- (3) Näheres über die Hilfen nach Abs. (1) und die Förderung nach Abs. (2) regeln Richtlinien, die der Stiftungsrat erläßt.

3. Nach § 4 (1) Nr. 2 wird angefügt:

N. N. Mio DM, die der Bund zur Verfügung stellt.

4. § 7 (1) erhält folgende Fassung:

Der Stiftungsrat besteht aus höchstens 21 Mitgliedern.

1. 3 Mitglieder werden vom Bundesminister für Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung benannt.
2. Die weiteren Mitglieder werden vom Bundesminister für Jugend und Familie berufen und zwar
 - 2.1 1 Mitglied auf Vorschlag von in § 2 Nr. 1 und
 - 2.2 2 Mitglieder auf Vorschlag von sonstigen in § 2 bezeichneten Personen oder ihren Eltern

340/91

- 2.3 2 Mitglieder aus dem Kreis und auf Vorschlag der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege
 - 2.4 2 Mitglieder aus dem Kreis und auf Vorschlag der auf Bundesebene bedeutsamen überörtlichen Behindertenorganisationen
 - 2.5 2 Mitglieder aus dem Kreis und auf Vorschlag der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und
 - 2.6 1 Mitglied aus dem Kreis und auf Vorschlag der örtlichen Träger der Sozialhilfe
 - 3.1 2 Mitglieder auf Vorschlag der Sozialminister der Länder des Beitrittsgebietes (Art. 1 Einigungsvertrag vom 31.08.1990 - BGBl. II S. 889 -)
 - 3.2 2 Mitglieder aus dem Kreis der Mütter und Väter der betroffenen Kinder auf Vorschlag der besonders umweltbelasteten kreisfreien Städte und Kreise
 - 3.3 je 1 Facharzt für Kinderheilkunde und für Hygiene auf Vorschlag der Ärztekammern im Gebiet der besonders umweltbelasteten kreisfreien Städte und Kreise.
 - 4. Bis zu 2 weitere Mitglieder kann der Bundesminister für Jugend und Familie aus dem Kreis der Spender nach § 4 (1) Nr. 2 berufen.
5. Nach § 8 (1) Satz 1 angefügt:
- 1 Mitglied muß die Gruppe der Begünstigten nach § 2 a vertreten.

Begründung:

Eine Reihe von Untersuchungen hat erwiesen, daß Kinder aus Regionen mit besonders hoher Umweltbelastung (Luft-, Boden- und Wasserbelastungen) im Beitrittsgebiet, z.B. aus dem Chemiegürtel um Halle/Bitterfeld; aus dem Braunkohlengürtel der Lausitz und aus den Gebieten des Uranbergbaus in weitaus höherem Maße als andere Kinder gleichen Alters und aus gleichem sozialem Umfeld gesundheitlich belastet und gefährdet sind. Diese Kinder brauchen möglichst schnell und umfassend Kuren zur Stabilisierung ihrer Gesundheit und zur Abwendung drohender weiterer gesundheitlicher Schäden. Mit den derzeitigen Leistungen der Krankenversicherung (Mütter- und Kinderkuren) und der Sozialhilfe (vorbeugende Gesundheitshilfe) können längst nicht alle Kinder genügend schnell und ausreichend Hilfe bekommen. Überhaupt keine Hilfe gibt es für ausländische Kinder, wie die Opfer der Reaktor-Katastrophe in Tschernobyl, denen in ihrer Heimat gar nicht geholfen werden kann.

Wohlfahrtsverbände, insbesondere das Hilfswerk Bitterfelder Kinder der Arbeiterwohlfahrt und andere Hilfsorganisationen haben sich dieser Kinder angenommen und führen bereits, finanziert durch Spenden und Leistungen der Krankenkassen, Kuren durch. Mit diesen Kuren kann auch die Arbeit der Kurheime im Beitrittsgebiet aufrechterhalten werden.

Angesichts der Zahl der betroffenen Kinder reichen diese Maßnahmen jedoch nicht aus. Eine Änderung der Bestimmungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung und der Sozialhilfe ist jedoch nicht angezeigt, weil es sich insgesamt um einen abgegrenzten Personenkreis von momentan besonders hoher Hilfsbedürftigkeit handelt. Solche Kuren für diesen Personenkreis werden nicht auf Dauer nötig sein.

Die eigentliche Verantwortung für die eingetretenen und drohenden Gesundheitsschäden dieser Kinder liegt bei den Machthabern der ehemaligen DDR, die sich über alle Warnungen und Mahnungen vor unzumutbaren Umweltbelastungen hinweggesetzt haben. Es ist deshalb gerechtfertigt, erhebliche Mittel aus dem Vermögen der ehemaligen SED und der ehemaligen Blockparteien bereitzustellen, um diesen Kindern zu helfen.

Das ist nach Auffassung der gemeinsamen Konferenz der Gesundheitsminister am schnellsten und einfachsten durch eine Novellierung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder" erreichbar. Dieses sogenannte Contingent-Gesetz hat mit der Errichtung der öffentlich-rechtlichen Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder" in dem von Ferne vergleichbaren Fall von kindlichen Gesundheitsschäden mit klarer Verursachung (Einnahme eines Mißbildungen verursachenden Schlaf- und Beruhigungsmittels während der Schwangerschaft der Mutter) Hilfen über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der Sozialhilfe hinaus ermöglicht. Die Ausdehnung des Stiftungszwecks auf umweltgeschädigte und -bedrohte Kinder und die Aufstockung der Stiftungsmittel aus den o.g. Parteivermögen ist deshalb am ehesten geeignet, die nötige Hilfe für diesen Personenkreis ohne Verszug zu gewähren.